



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Mit Postzustellungsurkunde

LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH

90427 Nürnberg

Ihre Nachricht
Günter Knerr
11.04.2017

Unser Zeichen
21-8712.2-33131/2017

Bearbeitung
Robert Behm
Robert.Behm@lfu.bayern.de
Tel. +49 (821) 9071-5198

Datum
08.05.2017

**Antrag auf Bekanntgabe als Stelle nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 11.04.2017 in Verbindung mit Ihrer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025: 2005, Nr. D-PL-17126-01-00 vom 21.04.2017 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), erlässt das Bayerische Landesamt für Umwelt nach Überprüfung den folgenden

Bescheid:

- I. Das Bayerische Landesamt für Umwelt gibt Sie mit sofortiger Wirkung nach der Bekanntgabeverordnung (41.BImSchV) als Stelle nach §29b BImSchG für die in Absatz II bezeichneten Stoff- und Tätigkeitsbereiche gemäß der Gruppeneinteilung der 41. BImSchV bekannt.

Die Bekanntgabe ist befristet bis zum 20.04.2022.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de



33131/2017

II. Umfang der Stoff- und Tätigkeitsbereiche

- Nr. I.1** Ermittlung der Emissionen (Luft)
Messaufgaben nach §§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG für die Stoffbereiche
- G Gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
 - P Partikelförmige und an Partikel adsorbierte chemische Verbindungen
 - O Gerüche
 - Sp Spezielle Probenahme von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
 - Sa Spezielle Analyse von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
- Nr. I.2**
Über Nr. I.1 hinausgehende Messaufgaben, die eine spezielle gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern (z.B. Ermittlungen der Verbrennungsbedingungen nach § 18 Abs. 1 der 17. BImSchV).
- Nr. II.1**
Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen.
Überprüfung und Kalibrierung von Messeinrichtungen an Anlagen, die eine gerätetechnische Ausstattung und Kenntnisse und Erfahrungen erfordern.
- G Gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
 - P Partikelförmige und an Partikel adsorbierte chemische Verbindungen
- Nr. II.2**
Über Nr. II.1 hinausgehende Überprüfung und Kalibrierungen an Anlagen, die eine spezielle gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern.
- Nr. III**
Überprüfung instationärer Messeinrichtungen (§ 13 Abs. 3 der 1. BImSchV)
- Nr. IV** Ermittlung der Immissionen (Luft)
Messaufgaben nach § 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG für die Stoffbereiche
- G Gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
 - P Partikelförmige und an Partikel adsorbierte chemische Verbindungen
 - O Gerüche
 - Sp Spezielle Probenahme von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
 - Sa Spezielle Analyse von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
- Nr. V** Ermittlung von Geräuschen
- Nr. VI** Ermittlung von Erschütterungen

Die Bekanntgabe innerhalb der vorgenannten Tätigkeits- und Stoffbereiche ist begrenzt auf die im Anhang zur Akkreditierungsurkunde beschriebenen Mess- und Untersuchungsverfahren. Grundsätzlich gilt das Gebot der Einheit von Probenahme und Analytik; davon ausgenommen sind die besonders aufwändigen Messverfahren in den Stoffbereichen Sp und Sa.

Einschränkungen bzw. Ergänzungen:

Analysen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Emissionen von hochtoxischen organischen Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane) sind ausschließlich durch eine für den Stoffbereich Sa bekannt gegebene Stelle durchzuführen.

III. Geltungsbereich der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe gilt gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 BImSchG für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

IV Grundlage der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt auf Grundlage:

1. Ihres Antrages vom 11.04.2017
2. der Überprüfung durch das Bayerische Landesamt für Umwelt
3. der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005, Registriernummer D-PL-17126-01-00 vom 21.04.2017 durch die DAkkS

V. Nebenbestimmungen

1. Sie sind verpflichtet,
 - 1.1 wesentliche Änderungen, die die Erfüllung der Voraussetzungen Ihrer Bekanntgabe nach § 29b BImSchG betreffen, unverzüglich dem LfU mitzuteilen, insbesondere diejenigen, die
 - a) die Veränderung der personellen Ausstattung oder die Fachkunde des in Ihrem Antrag auf Bekanntgabe genannten Personals betreffen,
 - b) sich auf Ihren Gesellschaftsvertrag, die Aufnahme oder den Wechsel eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin, Änderungen der Kapital- oder Beteiligungsverhältnisse, die Rechtsform, die Bezeichnung oder den Sitz der Stelle beziehen,
 - c) sich auf Ihren Kooperationsvertrag beziehen,
 - d) die Unabhängigkeit berühren,
 - e) die Zuverlässigkeit betreffen oder
 - f) die gerätetechnische Ausstattung betreffen.
 - 1.2 bis spätestens 31.07.2017 dem LfU aufgrund des vorausgehenden Gesellschafterwechsels einen aktualisierten Kooperationsvertrag mit der Fa. TÜV Rheinland LGA Products vorzulegen. Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem bestehenden Kooperationsvertrag vom 15.12.2006 sind mit dem LfU abzustimmen.

- 1.3. die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Technik anzupassen.
- 1.4. zu dulden, dass Beauftragte der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie als Stelle tätig werden, an Ermittlungen teilnehmen oder das Ergebnis der Ermittlung kostenpflichtig überprüfen.
2. Sie dürfen keine Aufträge annehmen, bei denen mögliche Beeinträchtigungen der Unparteilichkeit das Ergebnis beeinflussen könnten.
 - 2.1 Sie dürfen daher u.a. keine Aufträge von Anlagenbetreibern annehmen, für die Sie in der gleichen Sache beratend oder planend tätig waren oder noch sind.
Die Verfahrensweisung VA 404-1 Ihres Qualitätsmanagementhandbuches ist hinsichtlich Maßnahmen gegen eine mögliche Beeinträchtigung der Unparteilichkeit durch vorhergehende Tätigkeiten bis spätestens 30.06.2017 zu überarbeiten und dem LfU zur Abstimmung vorzulegen.
 - 2.2 Sie dürfen nicht bei Anlagen tätig werden, bei deren Entwicklung, Vertrieb, Errichtung oder Betrieb Sie (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirken oder mitgewirkt haben. Dies gilt auch für evtl. Nebentätigkeiten der Fachlich Verantwortlichen.
 - 2.3 Ferner dürfen Sie im Rahmen dieser Bekanntgabe keine Aufträge von Dritten annehmen, die mit Ihnen organisatorisch, wirtschaftlich, personell oder hinsichtlich des Kapitals derart verflochten sind, dass deren Einflussnahme auf die jeweiligen Aufgaben nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn der Anschein einer solchen Einflussnahme besteht.
 - 2.4 Es ist Ihnen des Weiteren untersagt, Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen oder sicherheitsrelevante Anlagen, insbesondere Schutzsysteme herzustellen oder zu vertreiben.
3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Geheimnisse zum Schutz öffentlicher Belange, die Ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, müssen vor unbefugter Offenbarung gewahrt bleiben. Ihr Personal ist durch die zur Geschäftsführung berechtigten Personen entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vergabe von Unteraufträgen an andere Stellen ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Unteraufträge für spezielle Analysen von Stoffen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme oder Analyse erfordern (Analysen nach Nr. I.1, Sa, gemäß Absatz II dieses Bescheides).
5. In den Messberichten sind die beauftragten Analysestellen zu nennen, der Ablauf aller Analysen ist nachvollziehbar zu schildern und es ist darzulegen, weshalb nach Ihrer Überzeugung die Analyse zu einem richtigen Ergebnis kommt.

Sie sind darüber hinaus verpflichtet,

6. für die Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe ein Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 zu betreiben und ständig fortzuschreiben. Das Qualitätssicherungssystem muss die Abwicklung der vollständigen Messverfahren (Probenahme und Analytik) umfassen.
7. sich vor Aufnahme der Tätigkeit in einem Land über länderspezifische Anforderungen an die Tätigkeit, die Art und Weise der Übermittlung der Ergebnisse sowie qualitätssichernde Maßnahmen, die Ihre Mitwirkung erfordern, zu informieren.
8. regelmäßig interne Qualitätskontrollen mit Nullproben und Proben mit definierten, den Laboranten und Messtechnikern aber unbekanntem Gehalts an Luftverunreinigungen vorzunehmen.
9. der zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie als Stelle nach § 29b BImSchG tätig werden, auf Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Tätigkeit der Stelle und die Qualität der Ermittlungsergebnisse zu überwachen, sowie die Einsichtnahme in die QS-Unterlagen zu gewähren und, soweit die Stelle in einem anderen als dem Bekanntgabeland tätig wird, die QS-Unterlagen der zuständigen Behörde des betroffenen Landes auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und nach wesentlichen Änderungen zu aktualisieren.
10. die Messpläne und Messterminanzeigen fristgerecht an die in dem Land der Ermittlungsdurchführung für die Bekanntgabe und die für die Überwachung der zu prüfenden Anlage zuständigen Behörden auf deren Verlangen zu übermitteln und abzustimmen.
11. die Erstellung von Messberichten nach bundeseinheitlichen Kriterien (Musterberichte) vorzunehmen. Anmerkung: Diese Muster-Messberichte in der jeweils aktuellen Fassung sind z. B. auf der LfU-Internetseite verlinkt:
http://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm
12. dem LfU sowie den weiteren für die Bekanntgabe zuständigen Behörden der Länder, in denen die Stelle tätig geworden ist, gemäß der bundeseinheitlichen Vorlage bis zum 31. März eines Jahres mitzuteilen, welche Ermittlungen im Vorjahr gemäß Bekanntgabebescheid durchgeführt worden sind.
Das Formular für die Jahresmeldung ist auf der Internetseite
<http://www.resymesa.de/resymesa/ModullInfoFachspezifischeDatenbanken.aspx?M=4> veröffentlicht.
Des Weiteren sind dem LfU bis 31. März eines jeden Jahres sämtliche der o.g. Messberichte des Vorjahres über die in Bayern durchgeführten Ermittlungen zum Zwecke einer stichprobenhaften Überprüfung auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.
Des Weiteren sind den für die Bekanntgabe zuständigen Behörden der Länder, in denen

die Stelle tätig geworden ist, auf Anforderung ausgewählte Messberichte des Vorjahres über die durchgeführten Ermittlungen zum Zwecke einer stichprobenhaften Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

13. zweimal innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dieser Bekanntgabe auf eigene Kosten
 - a) an anerkannten Ringversuchen teilzunehmen, deren Veranstalter hierfür eine Akkreditierung der Akkreditierungsstelle besitzen, oder
 - b) an entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen, falls keine Ringversuche angeboten werden.Anmerkung: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Immissionsringversuche) bzw. das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Emissionsringversuche) bieten derzeit entsprechende Ringversuche an. Informationen, Empfehlungen sowie Durchführungsbestimmungen zu den Ringversuchen sind auf den Internetseiten der Veranstalter veröffentlicht. Den Aufforderungen zur Ringversuchsteilnahme ist nachzukommen.
14. eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Ringversuchen und die Ergebnisse un-aufgefordert und unverzüglich dem LfU vorzulegen.
15. der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen über im Rahmen der Bekanntgabe durchgeführte Ermittlungen vorzulegen.
16. das fachkundige Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Bekanntgabe durchführt, regelmäßig seinen Aufgaben entsprechend zu schulen und fortzubilden.
17. die regelmäßige Teilnahme der fachlich Verantwortlichen und deren Stellvertreter an Fortbildungsmaßnahmen zum Immissionsschutzrecht sicherzustellen.
18. Als bekannt gegebene Stelle müssen Sie ihre Geschäftspolitik in Bezug auf Ermittlungen so ausrichten, dass Sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben keinen wirtschaftlichen oder finanziellen Einflüssen von außen unterworfen sind. Die Ausrichtung der Tätigkeit auf einen oder wenige Auftraggeber ist nicht zulässig, wenn durch den Wegfall eines solchen Auftraggebers Ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet wäre.
19. Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe sind in der fachlichen Verantwortung der für diesen Aufgabenbereich benannten Personen durchzuführen. Änderungen im Bereich der Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung bedürfen der Vorlage von Qualifikationsnachweisen. Die Beschäftigung von freien Mitarbeitern im Zusammenhang mit Ermittlungsaufgaben nach diesem Bescheid ist nicht zulässig.

VI. Widerrufsvorbehalt

Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn sich aus Berichten, aus Gutachten, aus den Ergebnissen von Ringversuchen, dem Kooperationsvertrag gem. Nebenbestimmung Nr. 1.1 oder aus anderen Informationsquellen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Bekanntgabe Voraussetzungen der 41. BImSchV weggefallen sind oder Auflagen oder Pflichten gemäß Abschnitten II und V nicht befolgt wurden.

Dies trifft insbesondere dann zu, wenn

- wiederholt fehlerhafte Ermittlungsberichte vorgelegt werden,
- Ermittlungsergebnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig verändert oder nicht vollständig wiedergegeben wurden,
- wiederholt gegen Anforderungen des technischen Regelwerkes verstoßen wurde, die für die Richtigkeit der Ermittlungs- und Prüfergebnisse relevant sind,
- wiederholt gravierende Mängel, die die o. g. Voraussetzungen für die Bekanntgabe betreffen, bei Vor-Ort-Prüfungen festgestellt werden,
- Ihre Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 zurückgezogen oder aberkannt wird.

VII Gründe

1. Mit Schreiben vom 11.04.2017 haben Sie die erneute Bekanntgabe als Stelle nach § 29b BImSchG für Ermittlungen gemäß den unter II. genannten Prüfbereichen nach 41. BImSchV beantragt. Als Nachweis der Fachkunde haben Sie die Unterlagen zur Akkreditierung, insbesondere Berichte der System- und Fachbegutachter, vorgelegt. Im Zuge der Prüfung durch das LfU haben Sie mit E-Mails vom
 - 26.04.2017 (Akkreditierungsbescheid und Akkreditierungsurkunde mit Anhang)
 - 02.05.2017 (Abweichungsberichte der DAkkS-Gutachter und deren Behebung, in Auszügen)
 - 04.05.2017 (Stellungnahmen zu zusätzlichen Berichtsprüfungen des LfU)weitere Unterlagen vorgelegt.
2. Der Antrag wurde vom LfU geprüft. Die Prüfung Ihres Antrages erfolgte auf Grundlage der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV). Weitere Rechtsgrundlage der Bekanntgabe ist § 29b BImSchG.
Nach Art. 4 Abs. 8 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 2. August 2016 (GVBl. S. 248) geändert worden ist, ist das Bayerische Landesamt für Umwelt zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen nach dem BImSchG oder darauf gestützter Rechtsverordnungen.
3. Die Überprüfung Ihres Antrages und der Unterlagen hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine erneute Bekanntgabe als Stelle nach §29b BImSchG vorliegen. Für das Bekanntgabeverfahren waren dabei folgende Sachverhalte relevant:
 - 3.1 Im Rahmen der Begutachtung der Stelle durch verschiedene Begutachter der DAkkS (Sys-

tem- und Fachbegutachter) wurde festgestellt, dass die Stelle für die begutachteten Bereiche die Anforderungen der DIN EN 17025 und des Fachmoduls Immissionsschutz für die beantragten Gruppen und Bereiche erfüllt. Deswegen wurde von der DAkkS die Akkreditierung ausgesprochen (Akkreditierungsurkunde Nr. D-PL-17126-01-00 vom 21.04.2017 nach DIN EN ISO/IEC 17025).

- 3.2 Das LfU hat alle anderen Bundesländer hinsichtlich Bedenken gegen eine Bekanntgabe angeschrieben. Es gingen keine Einwendungen gegen die Bekanntgabe ein.
- 3.3 Die neue Bekanntgabe wurde entsprechend der Geltungsdauer der Akkreditierungsurkunde befristet bis 20.04.2022.
- 3.4 Die Bekanntgabe als sachverständige Stelle nach § 29b BImSchG erfolgte mit Nebenbestimmungen (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG) und wurde mit einem Widerrufsvorbehalt (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG) verbunden, soweit dies erforderlich war, um die Anerkennungs Voraussetzungen sicherzustellen.
- 3.5 Da die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH auch Beratungen und Begutachtungen im Immissionsschutz anbietet und in Ihrer Verfahrensanweisung VA 404-1 nicht hinreichend genau festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen Angebote für Ermittlungen nach §29b BImSchG abgegeben werden dürfen, wurde zur Sicherstellung der Unparteilichkeit Nebenbestimmung 2.1 dahingehend ergänzt, dass die Verfahrensanweisung VA 404-1 Ihres Qualitätsmanagementhandbuches zu überarbeiten und bis spätestens 30.06.2017 dem LfU vorzulegen ist.
- 3.6 Sie haben uns mitgeteilt, dass die Rechtsnachfolgerin für den bestehenden Kooperationsvertrag vom 16.12.2006 die TÜV Rheinland LGA Products GmbH ist. Aus fachlicher Sicht ist die Vorlage eines aktualisierten Kooperationsvertrags mit der Fa. TÜV Rheinland LGA Products erforderlich. Hierfür wurde mit Nebenbestimmung 1.2 eine Frist bis zum 31.07.2017 gesetzt.

VIII. Kosten

Als Antragsteller haben Sie die Kosten dieses Bescheids zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 Kostengesetz und Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 8.II.0/1.18. Die Mitteilung der Kosten erfolgt mit gesondertem Schreiben.

IX. Hinweise:

1. Die Bekanntgabedaten werden im Internet unter <http://www.resymesa.de> veröffentlicht. Eine Liste der in Bayern bekannt gegebenen Stellen ist unter der folgenden Adresse abrufbar: http://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm

2. Die Bekanntgabe darf nicht zum Anlass für missverständliche Hinweise auf Briefbögen und in Werbeschriften (z.B. durch den Aufdruck "anerkannte Messstelle") benutzt werden.
3. Eine erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag mindestens zwei Monate vor Ablauf der Bekanntgabe zu stellen.
4. Die Bekanntgabe darf nicht zum Anlass für missverständliche Hinweise auf Briefbögen und in Werbeschriften (z.B. durch den Aufdruck "anerkannte Messstelle") benutzt werden.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 26, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Robert Behm
Baurat